

Satzung über die Betreuende Grundschule der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim vom 14.05.2020

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim bietet als Träger der Grundschulen Appenheim, Gau-Algesheim, Ockenheim und Schwabenheim ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten.

Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich jedoch je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen und die Betreuung auch den allgemeinen Bedingungen einer Nachmittagsbetreuung unter Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Kinder gerecht wird.

- (3) Im Rahmen der Betreuenden Grundschule wird an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim eine Hausaufgabenbetreuung angeboten (außer in der Grundschule Gau-Algesheim). Die Kinder haben hier die Gelegenheit in einer Zeitstunde, unter Mithilfe des Betreuungspersonals ihre Hausaufgaben zu erledigen.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden vom Träger in Absprache mit den einzelnen Schulen festgelegt und sind auf der Homepage der Verbandsgemeinde einzusehen.

§ 3 Aufnahmen und Abmeldungen

- (1) Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt aufgrund eines zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Grundschule geschlossenen Vertrages. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang der Betreuung festgelegt. Der Vertrag gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01. September eines jeden Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres).
- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das eine Grundschule in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim besucht.
- (3) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien

Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
2. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist
3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
4. Geschwisterkinder
5. sonstige Kinder

Ausnahmen von dieser Reihenfolge können bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles gemacht werden.

- (4) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- Umzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und dadurch verbundener Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat

§ 4 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und / oder
- andere Personen hierdurch gefährdet sind und / oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und / oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 5 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder zur angemeldeten Betreuungszeit und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgebietes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet spätestens mit der Beendigung der angemeldeten Betreuungszeit.
- (2) Sollten Kinder die Betreuende Grundschule früher verlassen als zur angemeldeten Betreuungszeit, sind die Personensorgeberechtigten für die Abholung der Kinder verantwortlich.
- (3) Kinder, welche die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Der Umfang der Versicherung erstreckt

sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten. Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind ebenfalls einschließlich des Heimweges versichert.

- (4) Sachschäden sind aufgrund des Versicherungsschutzes beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt hier nicht unter den Versicherungsschutz.
- (5) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (6) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Träger bietet im Rahmen des Betreuungsangebotes die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung für die Kinder der Betreuenden Grundschulen Appenheim, Ockenheim und Schwabenheim an. Das Angebot gilt jedoch nur für den Fall, dass eine entsprechende Nachfrage besteht und eine Zubereitung bzw. Bereitstellung der Mahlzeiten gewährleistet ist.
- (2) Die Inanspruchnahme des Mittagessens und die Voraussetzungen anerkannter Fehltage werden ebenfalls durch Vertrag geregelt. Hier wird insbesondere die Höhe des zu leistenden Beitrags festgelegt. Außerdem können Teilinanspruchnahmen an vereinzelt Wochentagen bei der Anmeldung getroffen werden. Die angegebenen Wochentage sind für ein halbes Jahr verpflichtend und können nicht flexibel geändert werden. Die Angaben werden automatisch für das 2. Schulhalbjahr übernommen, insofern keine schriftliche Änderung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt.

§ 6 Beitragsbemessung und Beitragszahlung

- (1) Die Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Betreuung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates. Jeweils zum Stichtag 01.09. werden die Betreuungsentgelte auf Grundlage der entstandenen Kosten des vorhergehenden Schuljahres kalkuliert. Die durch Zuschüsse ungedeckten Kosten werden hierbei grundsätzlich zur Hälfte von den Personensorgeberechtigten und der Verbandsgemeinde getragen. Weicht der ermittelte Beitrag um 10 % vom bisherigen Beitrag ab, findet eine entsprechende Anpassung durch den Verbandsgemeinderat statt.
- (2) Der Beitrag für die Betreuende Grundschule wird monatlich erhoben. Die Fälligkeitstermine werden im Bescheid festgesetzt. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Betreuung nicht jeden Tag in Anspruch genommen wird. Bei einem Eintritt in die Betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

- (3) Eltern, die Anspruch auf Lernmittelfreiheit haben, werden vom Beitrag für zwei Betreuungsstunden nach dem Unterricht freigestellt. Dies ist bei der Anmeldung entsprechend anzugeben. Geschwisterkinder, die an der Betreuung teilnehmen, erhalten in diesen Fällen einen Beitragsnachlass von 50 % für die ab der zweiten Betreuungsstunde anfallenden Beiträge. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei begründeten Härtefällen in Absprache mit der Schulleitung und der Schulsozialarbeit von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuende Grundschule der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim vom 21.07.2005, geändert am 21.10.2011 außer Kraft.

Gau-Algesheim, 14.05.2020

gez. Benno Neuhaus, Bürgermeister